Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19)

Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftigen Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020, Az: 33-5421.50/58

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

<u>Allgemeinverfügung</u>

- 1. Stationäre Einrichtungen im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungsund Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) im Freistaat Sachsen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht betreten werden. Stationäre Einrichtungen sind:
- Alten- und Pflegeheime,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
- betreute Wohngruppen f
 ür volljährige Menschen mit Behinderungen,
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen und
- Hospize.
- 2. Freien Zutritt zu diesen Einrichtungen haben:
- Personengruppen, welche für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen (insbesondere Lieferanten, Anbieter externer Dienstleitungen wie z. B. Gebäudereinigungsdienstleister, Essensanbieter),
- die behandelnden Ärzte, die zur Pflege bestimmten Berufe und die Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten,
- Seelsorger im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- Personen zur Wahrnehmung von T\u00e4tigkeiten im Zusammenhang mit der Aus\u00fcbung der rechtlichen Betreuung (Berufsbetreuer gem\u00e4\u00df \u00b8 1896 BGB),
- Personen mit einer Vollmacht oder Verfügung (insbesondere Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung),

- Verfahrenspfleger nach FamFG und Verfahrensbeistände in Wahrnehmung von Verfahrenspflegschaften,
- Rechtsanwälte in Wahrnehmung einer unaufschiebbaren rechtlichen Vertretung, sofern dies Angelegenheiten zwingend einen Vor-Ort-Kontakt zu dem Bewohner erforderlich machen, insbesondere eine persönliche Anhörung zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins erforderlich ist.
- 3. Erlaubt ist das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen.
- 4. Ausnahmen können für Angehörige und nahestehende Personen im Einzelfall unter Auflagen durch die Leitung der Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Person zugelassen werden. Besuche in der Einrichtung sind dabei zeitlich und in der Personenanzahl zu begrenzen und mit der Einrichtung vorab konkret abzustimmen. Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen können im Einzelfall nur dann erlaubt werden, wenn diese
- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch im Ausland aufgehalten haben.
 - Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung der Vorkehrungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Leitung der Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Person zugelassen werden.
- 5. Bewohner in Einrichtungen dürfen vorbehaltlich der in den Nummern 2 bis 4 genannten Personen grundsätzlich keinen Besuch empfangen.
- 6. Ausgenommen vom Besuchsverbot sind die unter Nummern 2 bis 4 genannten Personen sowie Besuche von engsten Angehörigen in Hospizen und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf begrenzt.
- 7. Erlaubt ist der Kontakt der Bewohner mit engsten Angehörigen außerhalb der Einrichtung im Freien bei Einhaltung der in der Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Abstandsregeln, der Hygienevorschriften und unter den Auflagen der Leitung der Einrichtung. Dies gilt nur, wenn andere Regelungen und Bestimmungen (z.B. Quarantäne der Personen, die zu Besuch kommen, oder der Einrichtung) dem nicht entgegenstehen; in diesen Fällen ist die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person befugt, Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung festzulegen.
- 8. Grundsätzlich nicht erlaubt ist der zeitweilige Aufenthalt von Heimbewohnern an anderen Orten (z.B. in der Wohnung der Angehörigen bzw. von Dritten, Gaststätten, usw.). Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Person.
- 9. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung löst die Allgemeinverfügung vom 20. März 2020, Az: 33-5421.50/58 (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, VOVID-19) ab und tritt am 21. April 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise / Kreisfreie Städte betroffen sind.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, Schutzmaßnahmen zu treffen und übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind sowie in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshofe und in Hospizen vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkung unter Ziffer 1 ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der weiterhin dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinalfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffer 1 aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich.

Zu Ziffer 2 und 3:

Besondere Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 1 genannten Personenkreises – wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen machen die Anwesenheit nahestehender Personen im Einzelfall erforderlich. Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Ärzte und zur Pflege bestimmte Personen sowie Gesundheitsfachberufe zur Wahrnehmung unaufschiebbarer Tätigkeiten. Ausnahmen vom Besuchsverbot gelten für die Ausübung der rechtlichen Betreuung, die Wahrnehmung von Verfahrenspflegschaften (Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistände), die Wahrnehmung einer rechtlichen Vertretung (Rechtsanwälte) sowie die Betretung im Zusammenhang mit der Ausübung einer Vollmacht oder Verfügung (insbesondere Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung). Zutritt haben auch Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen.

Zu Ziffer 4:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne einer Reduzierung

der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Menschen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen grundsätzlich angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen kann die Einrichtungsleitung Ausnahme zu lassen. Dies gilt jedoch nur im Einzelfall unter Beachtung der besonderen seuchenhygienischen Auflagen.

Im Einzelfall kann die Einrichtungsleitung Maßnahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ergreifen, die zur Erhaltung des Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner angemessen sind. ZU denken ist hier etwa der Zutritt von Angehörigen in gesondert erreichbare Teile der Einrichtung. Zu beachten ist hier, dass ausreichend Abstand gewährt ist und nicht mehr als ein Bewohner und jeweils ein Angehöriger miteinander in Kontakt kommen.

Zu Ziffer 5 und 6:

Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von psychischen sozialen Kontakten. Nur in besonderen Einzelfällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zu lassen, zum Beispiel zur Begleitung sterbender Angehöriger. Die Personenzahl der Angehörigen ist dabei auf fünf zu begrenzen.

Zu Ziffer 7:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 14 der Rechtsverordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) darf der Bewohner/die Bewohnerin einer Einrichtung seine häusliche Unterkunft zum Zweck der Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs verlassen. Auch ein Angehöriger des Bewohners/der Bewohnerin darf dies tun. In den meisten Fällen werden sich die Umfelder der jeweiligen Wohnbereiche nicht überschneiden.

In den Fällen, in denen sich die Wohnumfelder zwischen Bewohner/Bewohnerin und Angehörigen überschneiden, ist ein Treffen möglich. Jedoch sollte hier im Sinne der Pandemiebekämpfung und damit einhergehenden Kontaktreduktion körperlicher Kontakt vermieden und ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Die Verhaltensweisen der Hygiene sind zu beachten.

Zu Ziffer 9:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 10:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 21. April 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.

Dresden, den 17. April 2020